



Statuten der Donatorenvereinigung CCK

Zielsetzung

Die Donatorenvereinigung (DV) unterstützt Projekte des Curling Clubs Küsnacht (CCK), die zukunftsgerichtet sind und zum erfolgreichen Weiterbestehen des CCK beitragen (z.B. Juniorenförderung, Nachwuchsprojekte, etc.). Bei Bedarf unterstützt sie auch Turniere, für die keine oder ungenügend Sponsoren gefunden werden.

Mitglieder

Die DV besteht aus aktiven, passiven und ehemaligen Mitgliedern des CCK, die bereit sind, zusätzlich zum Mitgliederbeitrag an den CCK jährlich CHF 200 oder mehr an die DV zu spenden. Die Generalversammlung der DV kann auch auswärtige Mitglieder aufnehmen. Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende einer laufenden Saison, spätestens bis zur GV der DV, schriftlich oder per E-Mail (rückbestätigt) an den Präsidenten der DV gekündigt werden.

Rechnung

Die DV führt eine eigene Rechnung und verfügt über eine eigene Bankverbindung. Die Höhe der individuellen Beiträge ist ausschliesslich dem Vorstand und dem Revisor bekannt.

Generalversammlung

Die DV führt jährlich vorgängig zur Generalversammlung des CCK eine eigene Generalversammlung durch. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Über nicht gehörig angekündigte Gegenstände darf ein Beschluss gefasst werden mit Ausnahme der Auflösung der DV, die in jedem Fall vorgängig mitgeteilt werden muss.

Führung der Donatorenvereinigung

Die DV wählt an der GV einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und maximal 2 Mitgliedern für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit Wiederwahlmöglichkeit. Ein Mitglied hat die Stellvertretung des Präsidiums inne. Der Revisor oder die Revisorin wird jährlich gewählt. Eines der Vorstandsmitglieder führt die Buchhaltung der DV und präsentiert jährlich an der Generalversammlung den Jahresabschluss.

Unterstützungsanträge

Vorstandsmitglieder des CCK wie auch Mitglieder der DV können Unterstützungsanträge an den Präsidenten stellen, welche an der GV der DV traktandiert werden. Die Unterstützungsanträge haben schriftlich zu erfolgen und müssen detailliert sachlich und finanziell begründet sein.

Umfang und Freigabe von Unterstützungsbeiträgen

Es ist anzustreben, dass sich die jährlichen Unterstützungsbeiträge in der Grössenordnung der jährlichen Einnahmen der DV bewegen. Bei speziellen Gegebenheiten sind Ausnahmen möglich. Die Gesamtsumme der Unterstützungsbeiträge pro Saison wird an der Generalversammlung der DV bewilligt. Die Freigabe von Unterstützungsbeiträgen im Rahmen der bewilligten Gesamtsumme erfolgt in alleinigem Ermessen durch den Vorstand der DV. Über die bewilligte Gesamtsumme hinaus ist der Vorstand ausserdem berechtigt, pro Geschäftsjahr Unterstützungsbeiträge bis insgesamt CHF 500 in eigener Kompetenz zu sprechen, sofern dadurch das angestrebte Vermögen der DV nicht geschmälert wird.

Vermögen der Donatorenvereinigung

Das angestrebte Vermögen der DV soll mindestens die Höhe einer aktuellen Jahreseinnahme betragen. Bei der Festlegung der Unterstützungsbeiträge darf die angestrebte Höhe des Vermögens nicht geschmälert werden.

Auflösung der Donatorenvereinigung

Die DV wird aufgelöst, wenn anlässlich einer Generalversammlung $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen. Das dazumalige Vermögen wird als Spende auf den CCK übertragen.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 7. Juli 2015